

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

Juni 2014

Ausgegeben zu Berlin am 18.6.2014

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|--|---|
| II-8 M. Sc. (FM) Anika Dittmar
Doktorandin TU Berlin
Fachgebiet Bauphysik und Baukonstruktionen | 19. Juni 2014 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</i> |
| I-6 Teamführung – Probleme und Lösungen
Lothar E. Keck
Soft Skill-Training Köln | 26. Juni 2014 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</i> |
| II-9 Umsetzungsmöglichkeiten von Geothermieanlagen auch im innerstädtischen Gebiet
Dipl.-Ing. Denis Rücker
aqua-thermic Bohrgesellschaft mbH Strausberg | 3. Juli 2014 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</i> |
| I-7 Mediative Verhandlungstechniken für Bauverträge oder Konfliktlösung ohne Gericht
RAin Julia Louisa Bunzel
Bunzel & Kollegen Rechtsanwälte Berlin | 8. Juli 2014 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
<i>Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</i> |

INFORMATIONEN

■ Nachfolgesuche – so geht's!

Was ist mein Büro wert? Wann muss ich die Übergabe planen? Was ist bei der Nachfolgeregelung zu beachten? Diesen und anderen Fragen müssen sich Bürohhaber stellen, wenn es um die Nachfolgeregelung geht. Es sind Fragen, die zu den wichtigsten unternehmerischen Herausforderungen überhaupt zählen. Bei der Suche nach Antworten unterstützt die Baukammer Berlin künftig ihre Mitglieder noch intensiver. Fachbeiträge und eine Auftaktveranstaltung im November sollen die Mitglieder auf dieses Thema vorbereiten. Dabei kooperiert die Kammer mit einem Experten (Dr.-Ing. Preißing AG), der sich unter anderem auf die Nachfolgeberatung von Architekten und Ingenieuren spezialisiert hat. Auf dem Programm der Veranstaltung stehen die Themen Bürobewertung, Nachfolgeregelung sowie steuerlich und rechtliche Aspekte. Angesprochen werden dabei Büroübergeber wie auch Personen, die beispielsweise als Einstieg in die Selbstständigkeit ein Büro übernehmen wollen und dabei Unterstützung benötigen. Bei ausreichendem Interesse plant die Baukammer Berlin Nachfolgesprächstunden anzubieten, bei denen die individuellen Fragen der Teilnehmer beantwortet werden können.

Sollten Sie Interesse an der Auftaktveranstaltung oder den angedachten Sprechstunden haben, lassen Sie sich bitte vormerken. Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 – 797 443 00.

Quelle: Dr.-Ing. Preißing AG v. 15.05.14

■ Ernst Ebert zum Ehrenvorsitzenden des AHO ernannt

Die AHO-Mitgliederversammlung hat am 8. Mai 2014 Ernst Ebert einstimmig den Titel „Ehrenvorsitzender des AHO“ verliehen. In seiner Laudatio hob der stellvertretende AHO-Vorsitzende und Präsident der Bayerischen Architektenkammer, Lutz Heese, die herausragenden Verdienste des Ehrenvorsitzenden für die Belange des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten hervor. Ernst Ebert war von 2001 bis 2013 als Vorstandsvorsitzender des AHO ehrenamtlich tätig und hat in dieser Funktion unter anderem die HOAI-Novellierungen 2009 und 2013 maßgeblich und mit unglaublichem Engagement mitgeprägt. Er war seit 1990 Vorstandsmitglied des VBI, bis 2009 deren 1. Vizepräsident sowie in den Jahren 1991 bis 2008 Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und hat sich neben dem Erhalt und der Fortentwicklung der HOAI auf nationaler und europäischer Ebene erfolgreich für die Qualitätssicherung der Leistungen

von Ingenieuren und Architekten sowie für die Innovation und Nachhaltigkeit im Planungsprozess eingesetzt.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des energieeffizienten und nachhaltigen Planens und Bauens hat die AHO-Mitgliederversammlung eine neue Fachkommission „Nachhaltigkeitszertifizierung“ unter der Leitung von Felicitas Schoberth (Berlin) eingerichtet.

Weitere personelle Führungswechsel sind in folgenden Fachkommissionen zu vermelden:

Die Leitung der Fachkommission „Wasserwirtschaft“ hat Andreas Baur (Haßfurt) von Dr. Erich Rippert (Weiterstadt) übernommen. Die Fachkommission „Verkehrsplanung“ leitet ab sofort Marco Ilgeroth (Berlin). Der bisherige Leiter der Fachkommission „Verkehrsanlagen“ Jürgen Powroslo (Leonberg), der das Amt von 1995 bis 2013 innehatte, wurde unter besonderer Würdigung seines ehrenamtlichen Engagements als Leiter der Fachkommission verabschiedet. Seine Nachfolge tritt Hans Rzonkowski (Hamburg) an.

In seinem Schlusswort würdigte der AHO-Vorsitzende Dr. Rippert die herausragende Arbeit der Fachkommissionen und Arbeitsgremien des AHO, die derzeit insbesondere sehr intensiv an der Anpassung der AHO-Schriftenreihe an die HOAI 2013 arbeiten. Er kündigte an, dass sich der AHO weiterhin für die notwendige fachliche Ergänzung der HOAI 2013 auf der Basis des Bundesratsbeschlusses vom 07.06.2013 (BR-Drs. 334/13) einsetzen wird. Ohne die Rückführung der derzeit unverbindlichen ingenieurtechnischen Planungsleistungen der Anlage 1 HOAI 2013 und der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in das verbindliche Preisrecht ist die HOAI fachlich aber auch politisch nicht vollständig, betonte Dr. Rippert seinen Standpunkt unter dem Beifall der AHO-Mitgliedsorganisationen.

Quelle: *Presseinformation AHO v. 09.05.14*

■ Was wird aus dem Planungsbüro, wenn der Inhaber/Geschäftsführer ausfällt?

Der Ausfall des Chefs ist ein Problem, das nicht allein mit Versicherungen zu lösen ist – schon gar nicht ausschließlich mit auf die Person und ihren privaten Lebensunterhalt bezogenen Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Spezielle Betriebsunterbrechungsversicherungen für Freiberufler federn aber zumindest die direkten finanziellen Existenzrisiken durch Übernahme der laufenden betrieblichen Fixkosten ab. Qualifizierte Konzepte sehen auch die Übernahme der Kosten für eine Ersatzkraft vor, schnelle Pauschalzahlungen oder eine finanzielle Unterstützung für die Phase nach der Genesung. Optional lässt sich sogar der Gewinn absichern, der aufgrund des Ausfalls nicht erwirtschaftet werden kann. Hilfreich können auch Schwere-Krankheiten- (Dread Disease-) Versicherungen sein, weil sie eine hohe Einmalzahlung mit völliger Entscheidungsfreiheit über die Verwendung bieten. Die vereinbarte Summe wird ausgezahlt, sobald eine der versicherten 66 Krankheiten eintritt. Diese Flexibilität kann sich im Ernstfall als Vorteil erweisen, weil z.B. sowohl betriebliche als auch private Ausgaben dringende Priorität haben, z.B. spezielle (alternative) Therapieformen oder Umbauten.

Quelle: *Info UNITA 5-6/14*

■ UNITA-JUR.-Netzwerk Kostenfreie telefonische Rechtsauskunft für UNIT-Berufshaftpflicht-Kunden durch folgende Experten:

Rechtsanwälte (Bau-/Architektenrecht):

Dr. Bernhardt Brinkmann: Tel.: 0361 301909-0

Dr. Johann Peter Hebel (c/o SES):

Tel.: 030 315757-60

Dr. Hendrik Hunold (c/o Tandler & Partner):

Tel.: 089 2369030

Frank Kosterhon (c/o Finck Partner):

Tel.: 089 65200-1

Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt (c/o Caspers Mock):

Tel.: 0228 972798-201

Dr. Volker Schenderlein: Tel.: 0341 46235-0

Dr. Achim Schumacher (c/o RNSP) – zusätzlich Ansprechpartner Arbeitsrecht: Tel.: 0228 94591-26

Sachverständiger für Ingenieur-/Architektenhonorare:

Dipl.-Ing. Heinz Simmendinger:

Tel.: 07154 18617-0

Ansprechpartner für Themen Rechtsformen, Kauf/Verkauf/Fusion von Planungsbüros:

Dipl.-Kfm. Franz Ostermayer, Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer (c/o SPITZWEG): Tel.: 089 678006-0

Quelle: *Info UNITA 5/14*

■ Neue Energieausweise ab 1. Mai: Pflichten für Eigentümer / Energieausweise bequem online bestellen / Tipps für Anbietersauswahl / 15.000 Euro Strafe bei Nichtvorlage möglich

Mit der aktualisierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) gelten für Haus- und Wohnungsbesitzer ab dem 1. Mai 2014 neue Regelungen für Energieausweise. Künftig müssen in gewerblichen Immobilienanzeigen neben dem Wert für den Endenergieverbrauch bzw. Endenergiebedarf, dem Baujahr und den wesentlichen Heizenergieträgern des Gebäudes zusätzlich die Angaben zur Energieeffizienzklasse veröffentlicht werden. Diese ist in neu ausgestellten Ausweisen für Wohngebäude mit den Stufen A+ bis H anzugeben, wie sie von Elektrogroßgeräten bekannt ist. Das erleichtert die Bewertung der Energieeffizienz einer Immobilie.

Energieausweis online: Darauf sollten Verbraucher achten

Im Falle von Neuvermietung oder Verkauf müssen sich Eigentümer rechtzeitig um einen gültigen Ausweis für das Gebäude kümmern. Spätestens bei der Objektbesichtigung muss er den Interessenten unaufgefordert vorgelegt werden. Der einfachste und kostengünstigste Weg ist die Bestellung über das Internet, zum Beispiel auf www.senercon.de/energieausweis. „Kunden sollten bei Online-Angeboten nicht allein auf den Preis schauen“, sagt Christian Reher, Abteilungsleiter Energieausweise der SENERCON. „Wichtig ist, dass die Aussteller alle Daten erheben, die für einen gültigen Ausweis notwendig sind und diese auch auf Plausibilität prüfen.“

Der Anbieter muss nach § 21 der EnEV zur Ausstellung berechtigt sein und zusichern, dass der Ausweis ein nach der EnEV 2014 gesetzeskonformes Dokument ist. Zudem ist eine Registriernummer des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) auf den neuen Energieausweisen Pflicht. Da die Modernisierungsempfehlungen ab Mai 2014 verpflichtender

Bestandteil des Energieausweises sind, hat der Ausweis sinnvolle und kostengünstige Modernisierungsempfehlungen zu enthalten. Die Ausweisart, verbrauchs- oder bedarfsorientiert, muss für das Gebäude zugelassen sein.

Fehlender Energieausweis: bis zu 15.000 Euro Strafe

Der Pflicht, einen gültigen Energieausweis zu besitzen, sollten Eigentümer in jedem Fall nachkommen. Bei Vertragsabschluss müssen sie Mietern, Pächtern oder Käufern ein Exemplar oder eine Kopie des Ausweises aushändigen. Die Nichtvorlage kann als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 15.000 Euro Strafe geahndet werden. Künftig sind zudem unabhängige Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durch die Länder möglich.

Energieausweise für Nichtwohngebäude

Die Neuerungen der EnEV 2014 betreffen nicht nur Wohngebäude. Bei einigen Nichtwohngebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind selbst ohne vorgesehenen Nutzerwechsel Angaben zur Energieeffizienz unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. So muss in öffentlichen Gebäuden bereits bei einer Nutzfläche von mehr als 500 Quadratmetern ein Energieausweis aushängen. Liegt ein Energieausweis vor, besteht in nichtbehördlichen Gebäuden wie größeren Geschäften, Restaurants, Hotels und Banken ab 1. Mai ebenfalls die Pflicht zum Aushang.

Quelle: Newsletter presseportal v. 16.04.14

■ Aus der Fachgruppe 6: Die Kollegen von der Berufsgenossenschaft der Bauindustrie beraten auch weiterhin die Baukammer-Mitglieder für die umfangreichen Ausführungen im Bauwesen

Als Ansprechpartner werden empfohlen:

Dipl.-Ing. Lothar Zietz (Mitglied Baukammer)

Regionalleiter Prävention Bezirk Nord

Helmstedter Str. 2, 10717 Berlin

und sein Mitarbeiter

Dipl.-Ing. Peter Eichler

Tel. über Sekretariat, Frau Sabine Müller:

030 857 813 02

Dr. med. Harald Schütz

„für Fragen aus der Arbeitsmedizin, z.B. Umgang mit Gefahrstoffen sowie Arbeiten unter Überdruck, als ermächtigter Arzt für Druckluft und Taucherarbeiten“

Waghäuseler Str. 12, 10715 Berlin

Tel.: 030 857 904 01 oder 0172 302 57 78

POK Engin Laumer

Leiter Sprengplatz Grunewald

oder seine Mitarbeiter

„für Umgang mit Fundmunition und die Durchführung von Sprengarbeiten“

Im Jagen 65, 14193 Berlin

Tel.: 030 466 597 63 05

Quelle: Info Prof. Dipl.-Ing. Günter Hanschke, Sprecher der Fachgruppe 6, vom 20.05.14

■ Baufinanzierung: Immobilien als Altersvorsorge

Die Deutsche Bauwirtschaft boomt. Laut Angaben des Deutschen Baugewerbes wird für 2014 ein Umsatzplus von 3,5 Prozent erwartet. Dazu haben die Zinsen für Baugeld einen neuen Tiefstand erreicht. Viele Kunden sehen nun die Chance, eine Immobilie als Altersvorsorge zu erwerben.

„Einer späteren Unabhängigkeit von Mietzahlungen in der eigenen Immobilie stehen aber auch Risiken gegenüber, die schon vor dem Kauf im Auge behalten werden sollten. Mit der richtigen Planung können viele Stolpersteine umgangen werden“, sagt Stephan Scharfenorth, Geschäftsführer des Baufinanzierungsportals BauFi24.de.

Intelligent finanzieren

Bei den aktuell günstigen Baugeldzinsen ist es ratsam, möglichst lange Zinsbindungen abzuschließen und auf eine hohe anfängliche Tilgung zu achten. Damit sinkt das Risiko, dass bei einem Zinsanstieg eine Anschlussfinanzierung mit einer monatlichen Mehrbelastung zu Buche schlägt.

Wie die monatlichen Raten aus Zins und Tilgung bei unterschiedlichen Finanzierungsbeträgen und Beleihungssätzen ausfallen, kann schnell und einfach mit dem Baufinanzierungsrechner von BauFi24.de ermittelt werden.

Veränderungen im Leben, wie zum Beispiel der Eintritt in die Rente, sollten schon zu Beginn der Finanzierung im Auge behalten werden. Die monatlichen Budgets sollten also so geplant werden, dass auch Veränderungen im Leben die Finanzierung nicht in Gefahr bringen.

Nebenkosten beachten

Neben den Kosten für die Finanzierung sind auch die laufenden Nebenkosten des Eigentums zu beachten. Die Grunderwerbssteuer lag bis vor vier Jahren bundesweit einheitlich bei 3,5 Prozent des Kaufpreises. Viele Länder und Kommunen denken hier darüber nach, die Sätze anzuheben. So sind in Berlin seit Anfang 2014 ganze sechs Prozent fällig, in Schleswig-Holstein sind 6,5 Prozent zu bezahlen.

Zustand der Immobilie prüfen

Der Zustand der Immobilie spielt eine immer größere Rolle, da auch hier weitere Kosten auf den Eigentümer zukommen können. Die Energiesparverordnung (kurz EnEV) schreibt Eigentümern beispielsweise vor, ihre Immobilie auf einen energetisch besseren Standard anzuheben. Dies kann die nachträgliche Dämmung von Dach und Fassade oder den Austausch der Heizanlage bedeuten. Hier entstehen schnell Kosten von mehreren Tausend Euro. „Auch wenn die Zinsen derzeit günstig sind, sollten Immobilienkäufer vor dem Kauf lieber zweimal hinsehen.“, führt Stephan Scharfenorth aus. „Im Zweifel ist die Begleitung durch einen Bausachverständigen bei der Besichtigung ratsam.“

Quelle: BauFi24

MITGLIEDER

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	B. Eng. Konrad Fairless	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fleckenstein	1
PM	Dipl.-Ing. Otmar Gerono	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Julien Thibault Grandemenge	1, 5
FM	Dipl.-Ing. Sven Roland Haase	1
PM	Dipl.-Ing. Werner Hettler	6
PM	Dipl.-Ing. Christian Immelmann	4, 5
PM	Dipl.-Ing. Ing. Rainer Karioth	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Wilfried Marx	1

FM	Dipl.-Ing. (FH) Bernd Wieczorek	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wilke	1
FM	M. Sc. Dipl.-Ing. (FH) Sven Wünschmann	1

Die Abkürzungen bedeuten:

FG	Fachgruppe	PM	Pflichtmitglied
FM	Freiwilliges Mitglied	BI	Beratender Ingenieur

RECHT

■ PartG mbB – eine Rechtsform für Planer? ++ Rechtsauskunfts-Service erweitert

Wenn UNIT-Kunden Fragen zu den Themen Rechtsformen oder Kauf/Verkauf/Fusion von Planungsbüros haben, können Sie ab sofort den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Franz Ostermayer anrufen (SPITZWEG Partnerschaft, Tel.: 089 678006-0). Wie die anderen Rechtsanwälte und HOAI-Sachverständigen im UNITA-JUR.-Netzwerk erteilt er kostenfrei Auskunft. Zu der neuen Rechtsform Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hat der Referent des VBI-Seminars „Die Ingenieur-GmbH“ ein Infoblatt erstellt. Die PartG mbB verbindet laut Ostermayer die Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit mit der Haftungsbegrenzung einer Kapitalgesellschaft. Steuerlich werde die PartG mbB wie ein Freiberufler eingestuft – mit dessen Vorteilen: keine Gewerbesteuer, Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Umsatzsteuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten. Die PartG mbB müsse im Gegensatz zur GmbH oder GmbH & Co. KG keine Bilanz erstellen und muss auch ihren Jahresabschluss nicht veröffentlichen. Von der Haftungsbegrenzung für berufliche Fehler können in der neuen Rechtsform alle Partner profitieren. Darin sieht Ostermayer einen klaren Vorteil der PartG mbB gegenüber der GbR und der bisherigen Partnerschaft, bei der jeder handelnde Gesellschafter mit seinem Privatvermögen mithaftet. Eine PartG mbB für Architekten und Ingenieure werde es aber erst geben können, wenn in die jeweiligen Landesgesetze eine Regelung für deren Berufshaftpflichtversicherung aufgenommen worden sei.

Quelle: Info UNITA 5-6/14

■ Mahnpauschale wird Gesetz ++ Forderungsausfall mit Beitragsrückgewähr versichern

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ verabschiedet – mit Inkrafttreten ist im Sommer zu rechnen. Auftragnehmer dürfen demnach künftig öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern bei Verzug eine Mahnpauschale von 40 Euro in Rechnung stellen. In § 308 Nr. 1 a/b BGB soll geregelt werden, dass in AGB-Klauseln geregelte Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel als unwirksam anzusehen sind. Wichtig: Abnahme- und Zahlungsfrist können nicht kumulieren. Das Gesetz wird hoffentlich dazu beitragen, dass die Planungsbüros schneller ihre Honorare erhalten. Bei Nichtzahlung schützt freilich weiterhin allein eine Forderungsausfall-Versicherung. Unser Spezialkonzept für Ingenieure und Architekten sichert die Liquidität nicht nur bei Insolvenz des Schuldners, sondern bereits bei Zahlungsverzug: Hat der Auftraggeber zwei Monate nach Fälligkeit Ihre Rechnung noch nicht bezahlt, erhält man Sie vom Versicherer ei-

ne Entschädigung. Das Konzept umfasst eine Vorab-Bonitätsprüfung des Auftraggebers sowie die Übernahme der Kosten für Rechtsverfolgung, wenn die Forderung bestritten wird. Bei Schadenfreiheit gibt es eine bis zu 40-prozentige Beitrags-Rückvergütung.

Quelle: Info UNITA 5-6/14

■ Einbehalt von Gewährleistungsbürgschaft: Druckzuschlag zu berücksichtigen!

OLG Brandenburg, Urteil v. 30.04.2014 – 4 U 183/10

1. Die Regelung in einer Bürgschaftsurkunde, wonach „die Verpflichtung aus der Bürgschaft spätestens erlischt, wenn der Auftragnehmer nicht bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist in Anspruch genommen wird“, ist nicht als Zeitbürgschaft, sondern als gegenständlich beschränkte Bürgschaft auszulegen.

2. Der Anspruch aus einer Gewährleistungsbürgschaft ist frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Gewährleistungsanspruch des Auftragnehmers, für den der Bürge einzustehen hat, fällig geworden, das heißt, wenn der Sicherungsfall eingetreten ist. Ist die Gewährleistungsbürgschaft nicht auf Mangelbeseitigung, sondern auf Geld gerichtet, wird der Anspruch aus einer solchen Bürgschaft erst fällig, wenn gegen den Auftragnehmer ein auf Geldzahlung gerichteter Anspruch besteht.

3. Der Auftraggeber darf einen entsprechenden Teil der Gewährleistungssicherheit zurückbehalten, wenn seine Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind. Der zurückzuhaltende Teil der Sicherheit ist dabei nicht auf die Höhe der Mängelbeseitigungskosten beschränkt, sondern bestimmt sich danach, in welcher Höhe der Auftraggeber von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen darf. Auch bei dem Recht des Auftraggebers zum Einbehalt einer Gewährleistungsbürgschaft ist deshalb ein Druckzuschlag zu berücksichtigen (Abweichung von OLG Oldenburg, Urteil vom 21.07.2000 – 2 U 124/00, IBRS 2002, 1344).

Quelle: Newsletter ibr-online 19/14 v. 15.05.14

■ Kein Pauschalhonorar in Höhe von 16 % der „anrechenbaren Baukosten nach HOAI“!

OLG Koblenz, Urteil v. 25.05.2012 – 10 U 754/11

Die Regelung in einem Architektenvertrag, wonach der Architekt „eine Pauschalvergütung in Höhe von 16 % der anrechenbaren Baukosten nach HOAI“ erhält, genügt dem Bestimmtheitsfordernis nicht, weil es keine „anrechenbaren Baukosten nach HOAI“ gibt. Die Unwirksamkeit einer vereinbarten Pauschalvergütung führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Architektenvertrags. Vielmehr ist der Vertrag als wirksam anzusehen und die Honorarvereinbarung ist insoweit aufrechtzuerhalten, als sie Anhaltspunkte dafür enthält, welche zulässige Vergütung die Parteien festlegen wollten. Lässt sich kein übereinstimmender Parteiwille in Bezug auf die Einordnung des vereinbarten Honorars innerhalb der Mindest- und Höchstsätze der HOAI feststellen, kommt nur ein Vergütungsanspruch auf der Grundlage der HOAI ohne eine Honorarvereinbarung in Betracht. Fehlen entsprechende Bemessungskriterien des Pauschalhonorars, ist wie beim Fehlen einer Honorarvereinbarung nach den Mindestsätzen der HOAI abzurechnen. Das hat das OLG Koblenz entschieden.

Quelle: Newsletter ibr-online 15/14 v. 17.04.14

■ Akquise gegen Entgelt unterhalb der Mindestsätze?

OLG Jena, Urteil v. 08.01.2014 – 2 U 156/13
(nicht rechtskräftig)

1. Grundsätzlich schließt jeder, der die Dienste eines Architekten in Anspruch nimmt, zumindest stillschweigend einen Architektenvertrag ab. Daher muss er damit rechnen, an den Architekten eine Vergütung zu zahlen. Besonders gilt dies, wenn die Leistung mit einem Arbeitsaufwand oder Kosten verbunden ist. Denn derartige Leistungen werden regelmäßig nicht unentgeltlich erbracht.

2. Es ist davon auszugehen, dass jeder Architekt nur für eine bestimmte Zeit bereit sein wird, unentgeltliche „Vorleistungen“ im vertragslosen Zustand zu erbringen.

3. Die Beantwortung der Frage, ob der Architekt werbend tätig wird, um den Auftrag zu erhalten – dann handelt es sich um eine unentgeltliche Akquisitionstätigkeit-, oder ob er bereits auf vertraglicher Grundlage eine vergütungspflichtige Tätigkeit wahrnimmt, hängt letztlich allerdings von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

4. Soll ein Architektenvertrag erst geschlossen werden, wenn eine endgültige Entscheidung über die konkrete Art des Bauvorhabens getroffen wurde, steht den Parteien frei, für die als Akquisitionstätigkeiten erbrachte Planungsleistungen ein Entgelt zu vereinbaren, das sich unterhalb der Mindestsätze der HOAI bewegt.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Eine Heizungsanlage muss wärmen, gleichgültig, was im Vertrag vereinbart ist!

KG, Urteil v. 28.03.2014 – 7 U 54/13

1. Wird der Auftragnehmer damit beauftragt, in Werkstatt- und Lagerräume eine Heizungsanlage einzubauen, kann der Auftraggeber erwarten, dass eine Raumtemperatur erreicht wird, die bei Werkräumen den rechtlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entspricht. Das gilt auch dann, wenn die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben, mit der diese Raumtemperatur nicht erreicht werden kann.

2. Lässt sich die geschuldete Funktionstauglichkeit mit der vereinbarten Ausführungsart nicht erreichen und macht dies die Ausführung zusätzlicher Leistungen erforderlich, kann der Auftraggeber die hiermit verbundenen Mehraufwendungen nicht vom Auftragnehmer ersetzt verlangen, wenn sie bei richtiger Planung sowieso angefallen wären.

Quelle: Newsletter *ibr-online* 19/14 v. 15.05.14

■ Verschiedene Planungsalternativen: Wie muss der Architekt den Bauherrn beraten?

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2014 – 5 U 84/11

1. Im Rahmen seiner Planung hat der Architekt die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und Zielvorstellungen ergeben, zu analysieren und zu klären. Inhalt und Umfang der Beratung richten sich nach ihrem Zweck, dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche Planung verwirklicht werden soll. Dazu gehört es, ihm die verschiedenen Planungsalternativen aufzuzeigen, ihn darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten der Umsetzung bestehen und die jeweiligen Vorteile, Nachteile und Risiken zu erörtern. Er muss dabei sämtliche Umstände offenbaren, die nach der Verkehrsanschauung für die Willensbildung des Auftraggebers wesentlich sind.

2. Art und Umfang der Beratung richten sich nach allgemeinen Grundsätzen auch nach dem – gegebenenfalls durch Sonderfachleute vermittelten – Kenntnisstand des Auftraggebers. Soweit der Architekt nicht über notwendige Spezialkenntnisse verfügt, hat er dies dem Auftraggeber zu offenbaren, damit dieser einen Sonderfachmann einschalten kann, der die fehlenden Fachkenntnisse vermittelt.

3. Die Einschaltung von Sonderfachleuten entbindet den Architekten nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er haftet vielmehr für die Auswahl des Sonderfachmannes und hat dessen Gutachten oder Fachplanung nach dem Maß der von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnisse zu überprüfen. Für ein fehlerhaftes Gutachten ist er (mit-) verantwortlich, wenn der Mangel auf seinen Vorgaben beruht, wenn er einen unzuverlässigen Sonderfachmann ausgewählt hat oder er Mängel nicht beanstandet, die für ihn nach den vom Architekten zu erwartenden Kenntnissen erkennbar waren.

Quelle: Newsletter *ibr-online* 15/2014 v. 17.04.14

■ Auftragswert ca. 6 Mio.: Forderung nach mindestens 24 Mio. Euro Umsatz zulässig!

VK Bund, Beschluss v. 13.12.2013 – VK 1 – 109/13

Die Forderung nach einem Umsatz von mindestens 24 Mio. Euro in den letzten drei Geschäftsjahren – und damit eines durchschnittlichen Jahresumsatzes von 8 Mio. Euro – ist in Anbetracht eines zu erwartenden Auftragswerts von ca. 6 Mio. Euro nicht unverhältnismäßig.

Quelle: Newsletter *ibr-online* 15/2014 v. 17.04.14

■ Einheitlicher Umbau = einheitliches Honorar!

OLG Celle, Urteil v. 12.02.2014 – 14 U 103/13

Beruhend auf Architektenleistungen bei Erweiterungs- und Umbauten auf einem einheitlichen Auftrag zur Planung und Ausführung, ist keine getrennte Honorarberechnung für Umbau und Erweiterung vorzunehmen, wenn Umbau und Erweiterung aus technischen und konstruktiven Gründen ineinandergreifen (hier: Planung eines Anbaus mit Schwimmbad an ein Wohnhaus).

Quelle: IBR Mai 2014

■ Zahlreiche Grundleistungen nicht erbracht: Auftraggeber kann Honorar kürzen!

OLG Brandenburg, Urteil v. 13.03.2014 – 12 U 136/13
(nicht rechtskräftig)

1. Der Architekt hat regelmäßig die Arbeitsschritte zu erbringen, die als planerische Vorgaben für die Bauunternehmer erforderlich sind, damit diese die Planung vertragsgerecht umsetzen können, und die es dem Bauherrn ermöglichen zu überprüfen, ob der Architekt den geschuldeten Erfolg vertragsgemäß bewirkt hat.

2. Erbringt der Architekt die von ihm geschuldeten Leistungen nicht im vereinbarten Umfang, ist sein Honoraranspruch entsprechend zu mindern.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Architekt ist an eine Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze gebunden!

OLG Naumburg, Urteil v. 10.10.2013 – 1 U 9/13

Vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrages ein Honorar, das die Mindestsätze in unzuverlässiger Weise unterschreitet, verhält sich der Architekt, der später nach den

Mindestsätzen abrechnen will, widersprüchlich, was nach Treu und Glauben dem Geltendmachen der Mindestsätze entgegensteht, sofern der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat, darauf vertrauen durfte und sich darauf eingerichtet hat (hier bejaht).

Quelle: IBR Mai 2014

■ Keine Neuplanung ohne Baugrundgutachten!

OLG Naumburg, Urteil v. 29.01.2014 – 12 U 149/13

Der Architekt ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung eines Neubaus die Einholung eines Baugrundgutachtens grundsätzlich unverzichtbar ist.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Bauleistung weist Mängel auf: Nicht immer ein Fehler der Bauüberwachung!

OLG Köln, Beschluss v. 20.01.2014 – 11 U 116/13

1. Der bauaufsichtführende Architekt ist nicht verpflichtet, sich ständig auf der Baustelle aufzuhalten. Er muss jedoch die Arbeiten in angemessener und zumutbarer Weise überwachen und sich durch häufige Kontrollen vergewissern, dass seine Anweisungen sachgerecht erledigt werden.

2. Bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt zu erhöhter Aufmerksamkeit und zu einer intensiveren Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet. Besondere Aufmerksamkeit hat der Architekt auch solchen Baumaßnahmen zu widmen, bei denen sich im Verlauf der Bauausführung Anhaltspunkte für Mängel ergeben.

3. Der Beweis für eine Pflichtverletzung des bauüberwachenden Architekten obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Allerdings kann dieser Nachweis durch einen Anscheinsbeweis erleichtert werden. Das ist der Fall, wenn im Hinblick auf Art, Schwere und Erkennbarkeit der Mängel ein typischer Geschehensablauf anzunehmen ist, der dafür spricht, dass die Überwachung durch den Architekten mangelhaft ist. Dann ist es Sache des Architekten, diesen Anscheinsbeweis zu erschüttern und darzutun, dass er hinreichende Überwachungsleistungen erbracht hat.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Bauüberwacher muss kritische Bauabschnitte kontrollieren oder kontrollieren lassen!

OLG Stuttgart, Urteil v. 24.04.2012 – 10 U 7/12

BGH, Beschluss v. 09.01.2014 – VII ZR 143/12
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Ein Planer kann sich nicht darauf berufen, Fehler in der Bauüberwachung und Bauausführung hätten unabhängig von seinem Planungsfehler den geltend gemachten Schaden verursacht.

2. Der Bauleiter, der die Bauüberwachung übernommen hat, ist für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeit mit derjenigen der Fachplaner verantwortlich und muss sicherstellen, dass kritische Bauabschnitte (hier: Bewehrung von Betonierarbeiten) von ihm oder dem Fachplaner kontrolliert werden.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Erhöhte Überwachungspflichten im Bereich des Schallschutzes!

OLG Hamm, Urteil v. 27.02.2014 – 21 U 159/12

1. Den Architekten treffen im Bereich des Schallschutzes ge-

rade bei der Errichtung von Doppelhaushälften erhöhte Überwachungspflichten.

2. Auch im Bereich der Architektenhaftung ist die Haftung wegen mangelhafter Bauüberwachung unter dem Gesichtspunkt des Anscheinsbeweises möglich.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Architekt haftet auch bei Einschaltung eines Fachplaners!

OLG Celle, Urteil v. 29.01.2014 – 7 U 159/12

Der Architekt haftet auch dann für die Planung einer Sanierungsmaßnahme, wenn der Bauherr vorbereitend einen Fachplaner mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts beauftragt; ein solches Sanierungskonzept entspricht Planungsleistungen der Leistungsphase 2 des § 15 HOAI a. F. (Vorplanung), an die sich die Detail- und Ausführungsplanung des Architekten anschließt, für die er allein einzustehen hat.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Fehler des Statikers werden dem Auftraggeber zugerechnet!

OLG Brandenburg, Urteil v. 26.02.2014 – 4 U 99/11

1. Der Tragwerksplaner ist – ebenso wie der planende Architekt – im Verhältnis zum Bauunternehmer Erfüllungsgehilfe des Bauherrn. Denn dieser schuldet dem Unternehmer eine zur Ausführung des Bauvorhabens geeignete und fehlerfreie Planung.

2. Beruht die Fehlerhaftigkeit des Unternehmerwerks auf einem Fehlverhalten eines Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, muss sich der Auftraggeber dies als Mitverschulden anspruchsmindernd zurechnen lassen.

3. Gibt der Planer ein ungeeignetes Herstellungsverfahren (hier: Schwarzanstrich auf Bitumenbasis ausgeführte Weichschicht) vor und muss der erfahrene Auftragnehmer um die Bedeutung dieses Herstellungsverfahrens für die Mangelfreiheit wissen, haften der Unternehmer mit 75 % und der Auftraggeber bzw. dessen Planer mit 25 %.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Statik ist mangelhaft: Trotzdem kein Anspruch gegen den Prüfstatiker!

OLG Stuttgart, Urteil v. 24.04.2012 – 10 U 7/12

BGH, Beschluss v. 09.01.2014 – VII ZR 143/12

(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Ist eine Prüfstatik fehlerhaft und entsteht hierdurch ein Schaden, so ergeben sich keine Ansprüche des Bauherrn gegen den Prüfstatiker.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Telefax zugegangen? – Welche Beweiskraft hat der „OK-Vermerk“?

BGH, Urteil v. 19.02.2014 – IV ZR 163/13

Der „OK-Vermerk“ eines Sendeberichts stellt bis auf weiteres nur ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes dar.

Quelle: IBR Mai 2014

■ Bauherr muss Planer koordinieren

Hintergrund

Viele Baumängel sind Resultat einer unzureichenden Koordination der am Bau Beteiligten. Der BGH (Beschluss vom 31.07.2013 – VII ZR 59/12) hatte sich mit der Frage zu be-

schäftigen, inwieweit der Auftraggeber Koordinierungsobligationen hat und ihm im Fall der Verletzung derselben ein Mitverschuldensvorwurf gemacht werden kann.

Die Entscheidung

Der Auftraggeber beauftragte im Rahmen der Errichtung eines Autobahnzubringers zwei Planer unter anderem mit der Ausführungsplanung. Der erste Planer war mit der Planung der Ver- und Entsorgungsmedien beauftragt, der zweite mit der Planung der Verkehrsanlage. Während der Bauausführung zeigte sich, dass ein Heizleitungskanal 6 cm über die Straßenoberfläche herausragte. Die Kosten der Tieferlegung in Höhe von rund EUR 70.000 forderte der Auftraggeber von den beiden Planern als Gesamtschuldner. Das Landgericht gab der Klage statt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Planer blieb erfolglos.

Der angerufene BGH verwies die Sache an das OLG zurück, weil es Beweisangebote des zweiten Planers übergangen habe. Dieser hatte sich damit verteidigt, dass die nicht funktionierende Zusammenarbeit zwischen den beiden Planern Gegenstand von Gesprächen gewesen war. Damit sei eine Verletzung der Obliegenheit des Auftraggebers anzunehmen, für die Koordinierung der beiden Planer Sorgen zu tragen, jedenfalls schlüssig vorgetragen. Das OLG wird also zu klären haben, ob den Auftraggeber ein Mitverschulden trifft und er wegen fehlender oder unzureichender Koordinierung der Planer den Schaden – ganz oder teilweise – tragen muss.

Praxistipp

Unzureichende Koordinierung wird zumeist dem Objektplaner vorgeworfen. In der Tat muss der Objektplaner zur Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich beteiligter Koordinationsleistungen erbringen. Dies läuft auf eine Pflicht des Objektplaners zur Koordination der Fachplaner hinaus.

Der BGH stellt klar, dass auch den Auftraggeber nach den Umständen des Falls Koordinationsobligationen treffen können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Auftraggeber zwei Objektplaner beauftragt. Spannend ist die Frage, ob die Koordinierungsobligation des Auftraggebers erst da anfängt, wo die des Objektplaners aufhört. Da verschiedene jeweils vom Auftraggeber beauftragte Planer untereinander mangels Vertrags in der Regel nicht weisungsbefugt sind, muss der Auftraggeber jedenfalls auch dann handeln, wenn die Abstimmung unter den verschiedenen Planern (unabhängig ob Objekt- oder Fachplaner) wie im vom BGH behandelten Fall nicht funktioniert. Der Auftraggeber kann und muss dann auf die Planer einwirken. Tut er es nicht, ist ihm ein Mitverschulden vorzuwerfen.

Quelle: Dr. Sebastian Bartelt, „Update Real Estate & Public“, CMS Sigle, April 2014

■ Abnahme liegt im Interesse des Architekten

Erst die Abnahme, dann das Honorar. So jedenfalls regelt es die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI 2013 in Paragraph 15. Erst wenn die Architektenleistung vom Auftraggeber abgenommen wurde, wird das Honorar fällig. Aus diesem Grund sollten Architekten in Zukunft besonderen Wert auf die Abnahme ihrer eigenen Leistungen legen, rät die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Diese Abnahme ist von der Abnahme der Bauleistungen und Handwerkerleistungen üblicherweise zu trennen. Eine form-

lose Übergabe, etwa, indem der Bauherr das Gebäude bezieht, ist auch aus Gründen der Haftung nicht im Interesse der Planer, denn erst mit der Abnahme beginnt die Verjährung der Haftung (Mangelgewährleistung). Je länger sich die Abnahme also hinauszögert, umso länger steht der Architekt in der Verantwortung. Erfahrene Baujuristen können Ratschläge erteilen, wie die Abnahme der Architektenleistungen sinnvoll organisiert werden kann.

Quelle: Presseinfo ARGE Baurecht v. 13.05.14

LITERATUR

■ Praxis-Handbuch Holzschutz

Für die Planung von Holzbauteilen erhält der Leser neben dem nötigen Hintergrundwissen auch Hinweise zur Auswahl geeigneter Holzarten für unterschiedliche Anwendungen. Ergänzend zeigen die Autoren, wie Gefahrenbereiche frühzeitig erkannt werden können. Für die Sanierung von Holzschäden bietet das Buch praktische Hilfen zur Bestimmung von Schadensursachen und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Holzschädlinge. Auch rechtliche Aspekte, wie mögliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Bauherren, werden beleuchtet. Ein eigenständiges Kapitel widmet sich den Besonderheiten bei der Gebäudesanierung. Hinweise zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Adressen von Behörden, Verbänden und Instituten vervollständigen das Informationsangebot.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

von Dr. Gerhard Binker, Georg Brückner, Ekkehard Flohr, Dr. Tobias Huckfeldt, Dr. Uwe Noldt, Lutz Parisek, Dr. Mathias Rehbein, Dr. Robby Wegner

2014. DIN A4. Gebunden. 313 Seiten mit 734 Abbildungen und 56 Tabellen.

59,00 Euro / ISBN 978-3-481-02990-6

Auch erhältlich als E-Book im Download:

47,20 Euro / ISBN 978-3-481-02893-0

Quelle: Presseinfo Verlagsgruppe Rudolf Müller v. 25.02.14

■ Bewehrungskonstruktion nach Eurocode 2

Die Konstruktion von Bewehrungen gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Bauingenieurwesen. Während in den meisten Fachpublikationen zum Thema Stahlbetonbau die Berechnung und Bemessung im Mittelpunkt steht, liegt der Schwerpunkt dieses Buches auf der Darstellung konstruktiver Bewehrungsregeln. Deren Umsetzung ist elementare Voraussetzung dafür, dass die nach DIN EN 1992 nachgewiesenen Beanspruchungen vom Tragwerk überhaupt aufgenommen werden und qualitativ hochwertige, dauerhafte und wirtschaftliche Bauteile entstehen können.

Das Buch liefert eine praxisnahe und umfassende Darstellung konstruktiver Bewehrungsregeln nach Eurocode 2. Neben den theoretischen Grundlagen geben viele Praxisbeispiele wertvolle Anregungen für die tägliche Arbeit. Das Autorenteam legt besonderen Wert auf Genauigkeit und Aktualität der behandelten Inhalte, so dass der Anwender mit diesem Werk über die entscheidenden aktuellen Informationen verfügt.

Mit seinen über 100 Abbildungen, den detaillierten ganzseitigen Konstruktionsbeispielen und zahlreichen Tabellen wendet sich der Titel vor allem an Studierende des Bauingenieurwesens, Tragwerksplaner, Prüfengeure und Technikerschulen Bau.

Bauwerk
von Prof. Dr.-Ing. Karin Landgraf,
Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher
1. Auflage 2014. 228 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.
28,00 EUR / ISBN 978-3-410-23187-5
E-Book im Download: 28,00 EUR
E-Book ISBN 978-3-410-23188-2
E-Kombi (Buch + E-Book): 36,40 EUR
Quelle: Presseinfo Beuth Verlag v. 07.04.14

■ Typische Bauschäden im Bild, 2. Auflage

Bei der Schadensanalyse kommt es häufig zu Fehlern, so dass Instandsetzungen mitunter den Schaden nicht oder nicht vollständig beheben oder in der Folge sogar neue Schäden entstehen.

Das Nachschlagewerk „Typische Bauschäden im Bild“ hilft, Bauschäden schnell zu erkennen und richtig einzuschätzen. Der reich bebilderte Katalog zeigt über 175 typische, in der Praxis häufig wiederkehrende Schäden im Hochbau. Jedes Schadensbeispiel wird in Text und Bild auf einer Doppelseite detailliert dargestellt. Anhand von über 700 Fotos und Zeichnungen beschreiben die Autoren das jeweilige Scha-

densbild, erläutern die Ursachen und geben wertvolle Hinweise zur Schadensvermeidung. Darüber hinaus erläutern sie die nötigen Maßnahmen der Instandsetzung und beziffern deren konkrete Kosten. Damit erleichtert das Nachschlagewerk sowohl Architekten, Ingenieuren und Bausachverständigen, aber auch Juristen, Verwaltern und Betroffenen eine erste Einschätzung und Bewertung vorliegender Schadensfälle.

Die 2. Auflage des Schadenskatalogs enthält 26 neue Schadensfälle sowie ein zusätzliches neues Kapitel über Schäden an Wärmedämm-Verbundsystemen. Alle Schadensbeispiele wurden unter Berücksichtigung aktueller Normen und Regelwerke überarbeitet und alle Kostenangaben aktualisiert.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Von Dipl.-Ing. Univ. Ralf Ertl, Dipl.-Ing. Univ. Martin Egenhofer, Dr.-Ing. Michael Hergenröder, Dipl.-Ing. Thomas Strunck
2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2014.
17 x 14 cm. Gebunden. ISBN 978-3-481-03115-2
404 Seiten mit 713 farbigen Abbildungen.
59,00 Euro Subskriptionspreis bis 30.04.2014
69,00 Euro Preis ab 01.05.2014
Quelle: Presseinfo Verlagsgruppe Rudolf Müller v. 24.02.14

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel.: (030) 797 443 - 15 • Fax: (030) 797 443 - 29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 19.05.14

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.07.2014	18.08.2014	7-8/2014
18.08.2014	18.09.2014	9/2014